

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 20. April 2000 Nr.16

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
03.02.2000	<u>Landkreis Harburg</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	231
23.03.2000	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	237
13.04.2000	<u>Gemeinde Seevetal</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hittfeld 36 „Kreuzung Jesteburger Straße / Lindhorster Straße“	239
30.03.2000	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> 3. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	243
29.3.2000	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Kindergartengebührensatzung	244
16.03.2000	<u>Gemeinde Brackel</u> Satzung für die Nutzung der Festhalle	249
03.02.2000	<u>Gemeinde Wenzendorf</u> Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Apfelweg“	250
06.04.2000	<u>Gemeinde Bendestorf</u> 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“	252
26.02.2000	<u>Gemeinde Garlstorf</u> Bebauungsplan „Oheweg“	254
13.04.2000	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“	256

HAUSHALTSSATZUNG

Landkreis Harburg für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.02.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	372.615.600	DM
	in der Ausgabe auf	372.615.600	DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	52.761 .000	DM
	in der Ausgabe auf	52.761 .000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Kreisalten- und Pflegeheimes Winsen** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5230.000	DM
	Aufwendungen in Höhe von	5.230.000	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	365.000	DM
	Ausgaben in Höhe von	365.000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Kreisalten- und Pflegeheimes Buchholz** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.148.000	DM
	Aufwendungen in Höhe von	3.148.000	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	116.000	DM
	Ausgaben in Höhe von	116.000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Kreisalten- und Pflegeheimes „Helferichheimes“ Todtglüsing** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	6.799.000	DM
	Aufwendungen in Höhe von	6.799.000	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	450.000	DM
	Ausgaben in Höhe von	450.000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die **Abfallwirtschaft** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	40.936.800	DM
	Aufwendungen in Höhe von	40.936.800	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.341 .000	DM
	Ausgaben in Höhe von	1.341 .000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die **Abwasserbeseitigung** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	28.451.600	DM
	Aufwendungen in Höhe von	28.451.600	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	23.191 .000	DM
	Ausgaben in Höhe von	23.191 .000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den **Betrieb Kreisstraßen** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	9.071 .000	DM
	Aufwendungen in Höhe von	9.071 .000	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	19.163.000	DM
	Ausgaben in Höhe von	19.163.000	DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den **Betrieb Gebäudewirtschaft** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	50.591.700	DM
	Aufwendungen in Höhe von	50.591.700	DM

festgesetzt.

Der Vermögensplan entfällt.

Der Wirtschaftsplan für den **Betrieb Informationsverarbeitung** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.665.300	DM
	Aufwendungen in Höhe von	5.665.300	DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	974.200	DM
	Ausgaben in Höhe von	974.200	DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf:

17.037.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung)

im Vermögensplan der **Abwasserbeseitigung** wird auf:

7.200.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung)

im Vermögensplan des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf:

10.177.000 DM

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Kreisalten- und Pflegeheime**, der **Abfallwirtschaft** und der **Informationsverarbeitung**, werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

26.973.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der **Abwasserbeseitigung** wird auf:

6.510.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der **Kreisstraßen** wird auf

4.625000 DM

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Kreisalten- und Pflegeheime**, der **Abfallwirtschaft** und des Betriebes **Informationsverarbeitung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 DM

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse der **Kreisalten- und Pflegeheime Winsen und Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundene Sonderkasse **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

6.500.000 DM

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse **Abwasserbeseitigung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

4.500.000 DM

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.400.000 DM

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des **Betriebes Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

8.000.000 DM

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des **Betriebes Informationsverarbeitung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

900.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen wird auf

47,50 v. H.

festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz wird für die kreisangehörigen Gemeinden auf 185,00 DM je Schüler festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Oberkreisdirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu **2.000,00 DM**, darüber hinaus 20 % des Haushaltssolls der jeweiligen Haushaltsstelle, maximal **25.000,00 DM** und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von **10.000,00 DM** als unerheblich.

Winsen (Luhe), den 03. Februar 2000

gez. Unterschrift

Landrat

gez. Unterschrift

Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung


Die vorstehende Haushaltssatzung 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erforderlichen Genehmigungen sind durch Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg am 07.04.2000 - 202.3 - 10302 WL erteilt worden.

Eine Genehmigung nach § 94 Abs 2 NGO ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 25.04.2000 bis zum 04.05.2000 - montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr - (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 20.04.2000



Erster Kreisrat

Satzung

zur 2.Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 11.10.1990 hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.03.2000 folgende Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 11.10.1990 beschlossen:

§ 1

Die Ziff. 16 des Gebührentarifes wird wie folgt geändert:

" Rahmengebühr: 20,-- bis 1.000,-- DM "

Die Angabe einer monatlichen/jährlichen Gebühr entfällt danach.

Die Ziff. 20 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä.
Veranstaltungen: je Quadratmeter beanspruchter Fläche

Preisgruppe	Tarif wöchentlich	Tarif täglich	Rahmengebühr
a) Getränkestand	30,-	8,-	
b) Imbissstand, Fischstand, Sammelstand/-wagen für Unterhaltungsautomaten (Flipper u.ä., Automatenwagen)	10,-	3,-	
c) Verkaufsstand/-wagen für Kunsthandwerk, Hüte, Mützen, Haushaltsgegenstände, Bekleidung, Puppen, Lederwaren, Geschenkartikel, Blumen	4,-	1,-	
d) Neuheiten	4,-	1,-	
e) Verkaufsstand/-wagen für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren, Ausspielungen (Losbude), Schießwagen, Schießhalle	4,-	1,-	
9 Fahrgeschäfte (Autoskooter, Wellenbahn, Hochfahrgeschäft, Kettenkarussell u.ä.)	4,-	1,-	
g) Reitbahn, Schankzelt, Bühnenaufbauten, Zeltanbau bei Getränke- und Imbissstand	2,- bis 4,-	0,50 bis 1,-	wöchentlich/täglich
Sonstiges			
h) Drehorgelspieler und Straßenmusikanten	18,-	5	
i) Kraftmesser u.ä. (je Stück)	35,-	, &	
j) Bauchkastenhändler einschl. Luftballons (je Person/Stand)	70,-	20,-	
k) auf dem Marktplatz abgestellte Fahrzeuge, Kassen-, Maschinen-, Wohnwagen pro Stück	35,-	10,-	

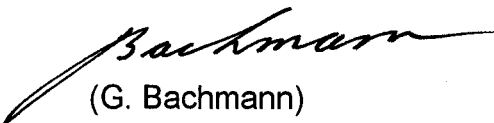
§ 2

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, den Gebührentarif mit den bisher erfolgten und diesen Änderungen neu zu fassen und insgesamt bekannt zu machen.

§ 3

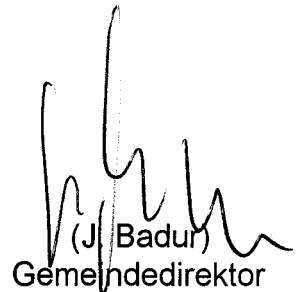
Die 2. Änderungssatzung tritt am 25.04.2000 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 23. März 2000



(G. Bachmann)
Bürgermeister



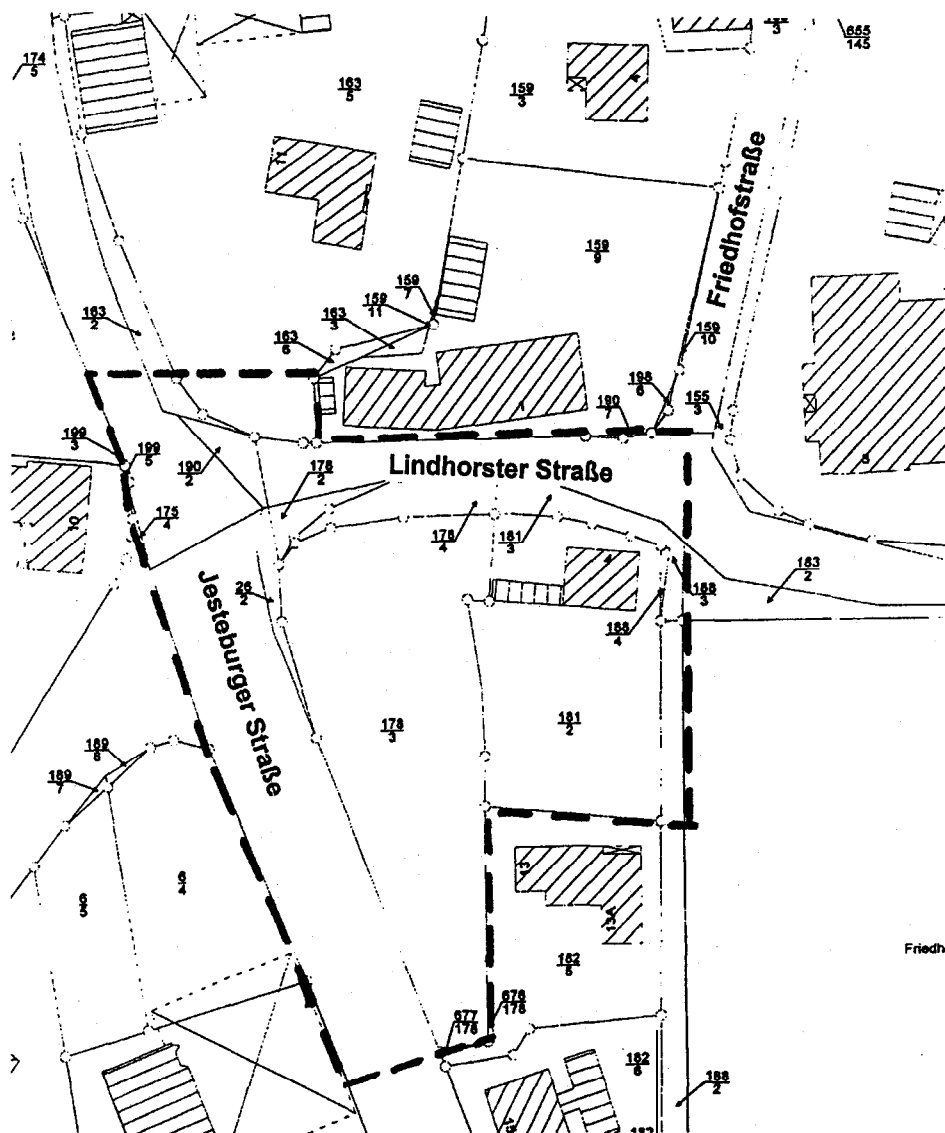

(J. Badur)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hittfeld 36 „Kreuzung Jesteburger Straße / Lindhorster Straße“

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 12.4.2000 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hittfeld, umfasst die Kreuzung Jesteburger Straße / Lindhorster Straße und betrifft das Grundstück Lindhorster Straße Nr. 4. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Seevetal- Bauamt – in 21218 Seevetal-Hittfeld, Kirchstr. 11, während der Dienststunden bereitgehalten . Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.



Timmermann

Anlage
Satzung

SATZUNG

der Gemeinde Seevetal über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Hittfeld 36 „Kreuzung Jesteburger Straße / Lindhorster Straße“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 12.04.2000 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Hittfeld 36 „Kreuzung Jesteburger Straße / Lindhorster Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfaßt den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Hittfeld 36 „Kreuzung Jesteburger Straße / Lindhorster Straße“ vollständig.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

(1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

(3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

In krafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Seevetal, den 12.04.2000



(Bürgermeister)



Samtgemeinde Hanstedt

3. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hanstedt (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04. März 1992

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 57 Abs. 1 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 30. März 2000 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

nach § 6 wird nachfolgender § 6 a angefügt:

§ 6 a Entschädigung

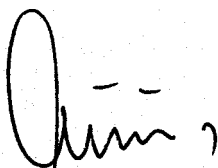
Der ehrenamtliche Sachverständige für Wild- und Jagdschäden erhält pauschal für jeden Einsatz vor Ort von bis zu zwei Stunden DM 120,-- unabhängig davon, ob eine Einigung zwischen den Beteiligten zustande kommt oder nicht.

Diese Entschädigung erhöht sich jede weitere Stunde um DM 60,--, wobei jede angefangene Stunde (mindestens 10 Minuten) als volle Stunde zählt.

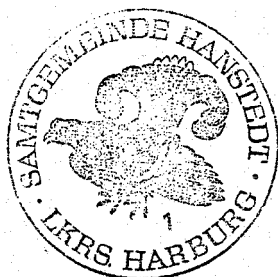
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2000 in Kraft.

Hanstedt, den 30. März 2000



Samtgemeindegemeindevorstand



Samtgemeindegemeindevorstand

**Gebührensatzung
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und aufgrund § 6 der Benutzungsordnung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 29.03.2000 folgende **Gebührensatzung** für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Für Essen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemißt sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 3

Gebühren

2. Die Gebühr bemißt sich
 - a) nach dem Einkommen der Gebührenpflichtigen und
 - b) nach der Zahl der in der Familie lebenden Kinder.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses.

Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr **ermäßigt**.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

3. Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener Betreuungsstunde beträgt:

Gruppe	Zahl der lebenden Kinder	i.d. Familie	Vormittags- stunde	Nachmittags- stunde	Ganztags- stunde	Hort- stunde	
	1		66,50 DM	55,10 DM	52,30 DM	43,80 D	M
	2		56,20 DM	46,90 DM	44,60 DM	37,60 DM	
	3		48,40 DM	40,70DM	38,60 DM	33,00 DM	
	4 und mehr		43,30 DM	36,60 DM	35,00 DM	29,90 DM	

4. Es wird eine einkommensabhängige Ermäßigung gewährt. Die **Gebührenermäßigung** beträgt 20% bei einem Einkommen unter 4.000 DM monatlich und 10% bei einem Einkommen von 4.000 - 6.000 DM monatlich. Familien mit einem Einkommen über 6.000 DM monatlich zahlen die volle Kindertagesstättengebühr.

5. Anrechenbares Einkommen:

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorvorjahres herangezogen. Grundlage für die Berechnung des Einkommens sind:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
- Sozialhilfe
 - Arbeitslosengeld und -hilfe
 - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
 - Renten und entsprechende Zahlungen
 - Krankengeld
 - Abfindungen
- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.
- d) Das sich unter Berücksichtigung von a - c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist maßgebend für die Ermäßigung gem. § 3 Nr. 4.
6. Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreute Kinder dahingehend gewahrt, daß für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 70% der jeweiligen Gebühr erhoben wird.
7. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Deutsche Mark abgerundet und um 4,-- DM aufgestockt (Getränkepauschale).

§ 4

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt.

Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflichten

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Samtgemeinde Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 6

Härterege lung

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

§ 7

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung **ordnungsgemäß** ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührens chuld entsteht.

§ 8

Zahlung

1. Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.
2. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
4. Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
5. Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt **am 01. August 2000** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 25.03.1999 außer **Kraft**.

Tostedt, den 29. März 2000

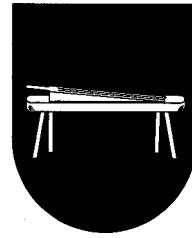


Oelkers

Samtgemeindebürgermeister



Gemeinde Brackel



Satzung

für die Nutzung der Festhalle in der Gemeinde Brackel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 16. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festhalle als öffentliche Einrichtung

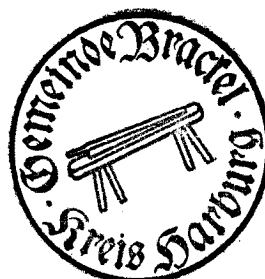
- (1) Die Festhalle, Im Haßel 3, 21438 Brackel, besteht insbesondere aus
 - a) dem Eingangsbereich
 - b) dem Festsaal
 - c) dem Stuhllager (evtl. Sektbar)
 - d) dem abgeteilten größeren Raum mit Theke,
 - e) der Küche mit Einrichtung, Abstellraum und Personal-WC
 - f) den Toiletten,
- (2) Die Festhalle wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Die Einrichtungen gern. Abs. 1 a) bis f) können allen Gastwirten und Bürgern, aus der Gemeinde Brackel, zur Benutzung überlassen werden.
Ein Anspruch auf Benutzung an einem bestimmten Tag besteht nicht.
Veranstaltungen der Gemeinde und der größeren Vereine und Verbände aus Brackel/Thieshope haben Vorrang.
- (4) Wenn kein Bedarf von Brackeler/Thieshoper Bürgern besteht, können auch Auswärtige die Festhalle benutzen. Sperrfrist für Auswärtige beträgt 3 Monate.
- (5) In begründeten Einzelfällen und soweit das öffentliche Wohl gefördert wird, kann der Verwaltungsausschuss auch eine anderweitige Nutzung gestatten.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. einzelner Teile und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt.

§ 2

In krafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Brackel, den 16. März 2000



Maack
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **der Gemeinde Wenzendorf**

Betr.: Beschluß des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Apfelweg" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wenzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Wenzendorf hat in seiner Sitzung am 03. Februar 2000 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Apfelweg" mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Wenzendorf für das Gebiet: bestehendes Gewerbegebiet nördlich der Mühlenstraße (Hausnummern 19 - 21) bis rund 25m östlich des Wirtschaftsweges "Apfelweg" in einer Tiefe von rund 125m im Ortsteil Wenzendorf als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dies hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Gemeinde Wenzendorf, Zum Sportplatz 7, 2 1279 Wenzendorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Bebauungsplan rechtskräftig.


.....
Der Bürgermeister

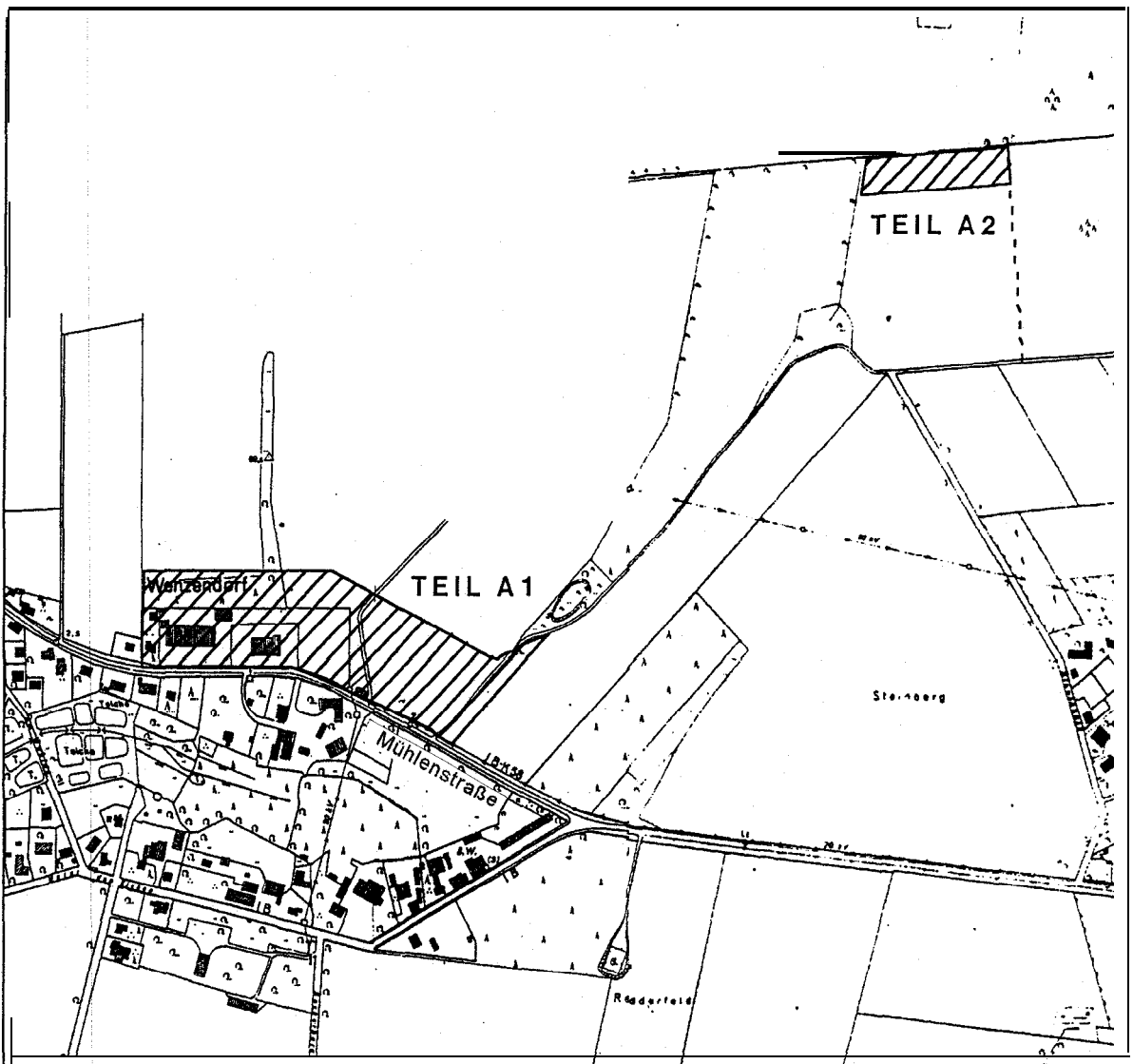
Siegel



Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Apfelweg" in Wenzendorf

für das Gebiet:

bestehendes Gewerbegebiet nördlich der Mühlenstraße (Hausnummern 19 - 21) bis rund 25m östlich des Wirtschaftsweges 'Apfelweg' in einer Tiefe von rund 125m im OT Wenzendorf



Übersichtsplan 1 : 10.000

Stand: Satzungsbeschluss, 03. Februar 2000

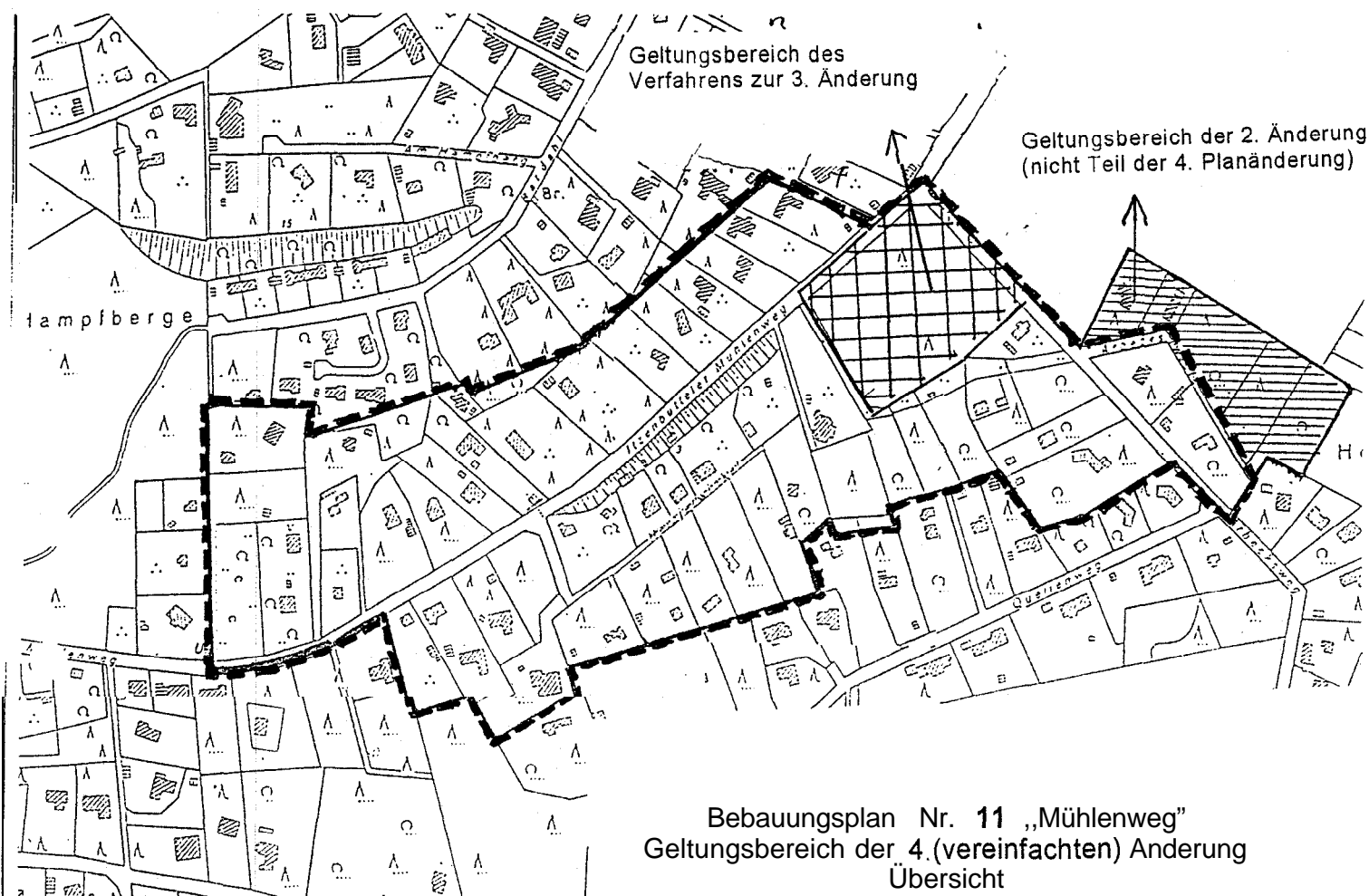
Bekanntmachung Nr. GB 19/00

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner Sitzung am 07.03.2000 die

4. Änderung und Ergänzung (gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 11 „Mühlenweg“

als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderungssatzung ist nachstehend dargestellt



Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 **BauGB** wird daraufhingewiesen, **daß** die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 **BauGB** bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bendestorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde **Bendestorf geltend** gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und **Formvorschriften** oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.


Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden der Gemeinde Bendestorf

Dienstag, Donnerstag und Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Poststrage 4 (**Makens** Huus), 21227 Bendestorf von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt **für** den Landkreis **Harburg** tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Mühlenweg“ - 4. Änderung und Ergänzung - in Kraft.

Bendestorf, den 10.04.2000


(Gemeindedirektor)



Gemeinde Garlstorf

Der Bürgermeister

Garlstorf, 26.02.2000

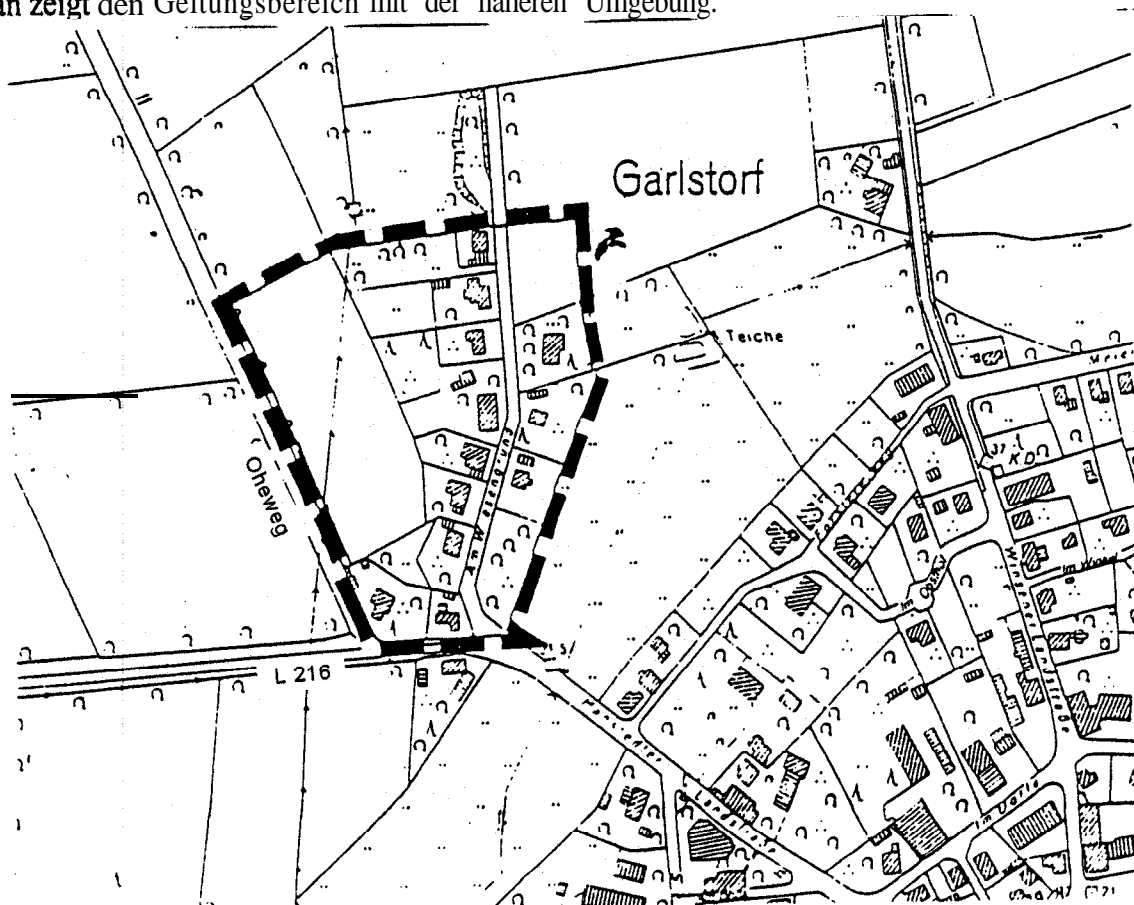
Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes "Oheweg" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde **Garlstorf** in seiner Sitzung am 30.08.1999 den o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan ist nach § 8, Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10, Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt nördlich der L 216 und erstreckt sich östlich des "Oheweges". Vorhandene Bebauung beiderseits der Straße "Am Wiesengrund" ist mit einbezogen worden. Der **Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.**



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 2 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und **Formvorschriften** und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Garlstorf geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen** soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung: treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg in **Kraft**.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige **Begründung** bei der Gemeinde **Garlstorf**, im **Gemeindebüro**, Siems Twieten 4 während der Öffnungszeiten (Mo. 17.30 - 19.30 Uhr und Sa. 10.30 - 12.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

H. H. Putensen

(H. H. Putensen))



Satzung

der Gemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg, über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 13. 4. 2000 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des durch **Beschluss** des Gemeinderates am 15. 10. 1998 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre liegt in der Gemarkung Salzhausen, Flur 6, der wie folgt begrenzt wird: s. beiliegende Übersichtskarte.

Die beiliegende Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder **aufgrund** eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, ·

Unterhaltungsarbeiten und die **Fortführung** einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in **Kraft**.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Unabhängig hiervon tritt die Satzung außer **Kraft**, sobald der Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“ gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich wird

Salzhausen, den 13. 4. 2000



(Rolle)

Bürgermeisterin


(Magdeburg)
Gemeindevorstand

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1, Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Salzhausen beantragt. Für das Erlöschen dieser Ansprüche gilt § 18 Abs. 3 BauGB.

Die Satzung kann bei der Gemeinde Salzhausen -Bauamt (Zimmer 16) – 21376 Salzhausen, Rathausplatz 1 während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

eingesehen werden.

Übersichtskarte

zur Satzung der Gemeinde Salzhausen über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ vom 13. 4. 2000

